



# VEREINBARUNG

ÜBER DIE VERMITTLUNG VON LEISTUNGEN ÜBER EIN  
INFORMATIONEN- UND RESERVIERUNGSSYSTEM UND ÜBER KON-  
VENTIONELLE VERMITTLUNG (VERMITTLUNGSVERTRAG)

zwischen

der Lüneburger Heide GmbH, Wallstrasse 4, D-21335 Lüneburg

- nachstehend „die LHG“ -

und

---

Name/Firmenbezeichnung

Betriebsnummer

---

Inhaber/Geschäftsführer

---

Anschrift des Vertragspartners (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

---

evtl. abweichende Anschrift des Leistungsträgers/Betriebes (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

- nachstehend „der Leistungsträger“ -

## § 1

### Vereinbarungsgrundlagen, Vereinbarungszweck, Rechtsgrundlagen, Aufhebung früherer Vereinbarungen

- (1) Die LHG hat Verträge mit spezialisierten Unternehmen – nachstehend „Systemanbieter“ genannt – über den Aufbau und den Betrieb einer Internetplattform mit elektronischem Onlinebuchungssystem – nachstehend einheitlich „das System“ genannt – abgeschlossen.
- (2) Die vorliegende Vereinbarung regelt abschließend und umfassend das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien im Hinblick auf die Vermittlungstätigkeit der LHG für den Leistungsträger, sowohl im Wege der konventionellen Vermittlung wie auch hinsichtlich der Vermittlung über das System, insbesondere die Mitwirkung des Leistungsträgers am System hinsichtlich aller Angebote, die der Leistungsträger über das System zur Buchung anbietet bzw. die von der LHG vermittelt werden.
- (3) Soweit touristische Leistungen von der LHG im Rahmen von Pauschalangeboten bezogen werden, bei denen die LHG als verantwortlicher Reiseveranstalter gegenüber dem Gast auftritt, gelten die Bestimmungen dieses Vertrages ausdrücklich nicht. In diesen Fällen kann die LHG die Inanspruchnahme von touristischen Leistungen des Leistungsträgers in einem speziellen „Leistungsträgervertrag zur Leistungserbringung bei Pauschalern“ regeln.
- (4) Mit dem Abschluss dieser Vereinbarung verlieren alle früheren vertragsgegenständlichen Vereinbarungen ihre Gültigkeit. Die Verpflichtung zur Erfüllung verbindlicher Buchungen durch den Leistungsträger sowie die Zahlungsverpflichtung bezüglich fälliger Forderungen bleiben hiervon unberührt. Durch den Abschluss dieser Vereinbarung unberührt bleiben alle sonstigen Vereinbarungen mit dem Leistungsträger.
- (5) Auf die gesamten Rechts- und Vertragsbeziehungen zwischen der LHG und dem Leistungsträger im Sinne dieses § 1 finden in erster Linie die Bestimmungen dieser Vereinbarung Anwendung, hilfsweise die Vorschriften der §§ 84 ff. HGB über den Handelsvertretervertrag sowie über die entgeltliche Geschäftsbesorgung §§ 675, 631 ff. BGB. Insgesamt findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

## § 2

### Festlegung der Angebote des Leistungsträgers

- (1) Zur Vermittlung über das System sind sowohl bloße Unterkunftsleistungen privater und gewerblicher Gastgeber, Beförderungsleistungen, Kraftfahrzeugvermietung und sonstige inlandstouristische Leistungen sowie Pauschalangebote, bei denen der Leistungsträger als verantwortlicher Reiseveranstalter gegenüber dem Gast auftritt, vorgesehen.
- (2) Mithin kann der Leistungsträger in das System auch Angebote einstellen, die sich im Sinne der ab dem 01.07.2018 geltenden gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere die Änderungen und Ergänzungen der §§ 651a ff. BGB) als Pauschalreisen des Leistungsträgers darstellen.

## § 3

### Stellung der LHG

- (1) Hinsichtlich der Internetauftritte der LHG ist diese ausschließlich Herausgeber und – neben dem Leistungsträger selbst, soweit es seine Angebote betrifft – verantwortlicher Diensteanbieter im Sinne des Telemediengesetzes.
- (2) Ausgenommen eigene Pauschalangebote, bei denen die LHG ausdrücklich als verantwortlicher Reiseveranstalter bezeichnet wird, ist die LHG bezüglich der Angebote des Leistungsträgers nicht Reiseveranstalter und im Buchungsfalle weder Leistungsvertragspartner des Gastes noch Leistungsabnehmer des Leistungsträgers.
- (3) Die LHG ist Vermittler und Handelsvertreter des Leistungsträgers soweit sie die Leistungen des Leistungsträgers entweder über das System und/oder im Wege einer konventionellen Vermittlungstätigkeit der LHG (Post, Fax, Telefon, E-Mail, Buchungen in örtlichen Tourist-Informationen der LHG) vermittelt.

## § 4

### Allgemeine Teilnahmevoraussetzungen

- (1) Nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen besteht der Anspruch auf Aufnahme der Angebote des Leistungsträgers grundsätzlich unbeschränkt, sofern die Qualitäts- und Zielgruppenkriterien der LHG erfüllt sind.
- (2) Sind Angebots- oder Vermarktungsformen im Internetauftritt nur auf bestimmte Arten von Leistungsträger, insbesondere auf gewerbliche Beherbergungsbetriebe und/oder Privatvermieter oder auf bestimmte Angebotsformen oder Themen beschränkt, besteht ein Anspruch auf Mitwirkung nur für solche Leistungsträger, die den angebotsspezifischen Vorgaben (z.B. behindertengerechte Ausstattung, kinderfreundlicher Betrieb, fahrradfreundlicher Betrieb) entsprechen. Dies gilt insbesondere, soweit nach der Zweckbestimmung des Angebotes oder der Vermarktungsform diese nur für Leistungsträger vorgesehen ist, welche eine bestimmte Tätigkeit, Einstufung, Klassifizierung, Bewertung oder sonstige, der Zweckbestimmung entsprechende Eigenschaft aufweisen können.

## § 5

### Allgemeine Pflichten für alle Leistungsträger

- (1) Es obliegt allein dem Leistungsträger, alle gesetzlichen Bestimmungen für seine jeweilige Tätigkeit und die jeweilige Angebotsform einzuhalten. Die LHG schuldet dem Leistungsträger keine Beratung über die rechtlichen Voraussetzungen und die rechtlichen Folgen seiner jeweiligen Tätigkeit seines jeweiligen Angebots.
- (2) Der Leistungsträger ist hinsichtlich seiner gesamten Tätigkeit und seiner in das System eingestellten Angebote, insbesondere für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu Markenrechten, Titelschutzrechten, Urheber und Bildrechten und den Bestimmungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb sowie der Preisangabenverordnung, selbst verantwortlich. Zu einer entsprechenden Prüfung des Angebots und der Inhalte des Leistungsträgers ist die LHG nicht verpflichtet.
- (3) Im Hinblick auf Urheber- und Bildrechte versichert der Leistungsträger, die erforderlichen Nutzungsrechte an sämtlichem Text-, Bild und Filmmaterial sowie Logos zu besitzen, das vom Leistungsträger in das System eingestellt wird und, dass diese Inhalte auch frei von Rechten abgebildeter Personen oder sonstiger Dritter ist, die aufgrund der Darstellung in Bildern oder Filmen Rechte geltend machen könnten.
- (4) Der Leistungsträger ist verpflichtet vollständige und wahrheitsgemäße Angaben über seinen Betrieb und seine Angebote und Leistungen zu machen. Dies gilt insbesondere für die Stammdatenerfassung im System.
- (5) Der Leistungsträger ist insbesondere verpflichtet, die Bestimmungen des Telemediengesetzes und der sonstigen Bestimmungen über den elektronischen Geschäftsverkehr, die Bestimmungen des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb und der Preisangabenverordnung einzuhalten.
- (6) Der Leistungsträger darf bei seinen Angeboten nicht mit Leistungen und Preisen werben, die tatsächlich nicht

angeboten werden oder nicht vorhanden sind.

- (7) Im Übrigen wird auf die Regelungen in § 19 dieser Vereinbarung und die hierin geregelte Verpflichtung des Leistungsträgers verwiesen, die LHG von sämtlichen Haftungen freizustellen, die Dritte im Hinblick auf etwaige Verletzungen der vorstehenden Pflichten des Leistungsträgers gegenüber der LHG geltend machen sollten.

## § 6

### Versicherungen des Leistungsträgers

- (1) Die LHG empfiehlt dem Leistungsträger in seinem eigenen Interesse dringend, eine Personen- und Sachschadensversicherung abzuschließen, soweit vorhanden gegebenenfalls zu erweitern, auf Dauer zu unterhalten und den Versicherungsschutz regelmäßig zu überprüfen und anzupassen, welche sein entsprechendes Haftungsrisiko für alle seine Tätigkeiten und Angebote abdeckt.
- (2) Der LHG kann künftig als zwingende Bedingung die Aufnahme von bestimmten Angeboten des Leistungsträgers in das System sowie die Aufnahme entsprechender Angebote in die konventionelle Vermittlungstätigkeit davon abhängig machen, dass der Leistungsträger den Abschluss und die Prämienzahlung einer Personen- und Sachschadensversicherung nachweist, die seine Haftung gegenüber dem Gast für seine jeweiligen Tätigkeitsformen bzw. die jeweilige Angebotsart absichert.
- (3) Eine solche Verpflichtung zum Abschluss und den Nachweis entsprechender Versicherungen kann die LHG durch einseitige Anforderung ohne Zustimmung des Leistungsträgers auch nach Vereinbarungsabschluss als vertragliche Verpflichtung einführen und einfordern, soweit dies in allgemeiner und gleicher Weise für alle mit der LHG über eine Vereinbarung der vorliegenden Art verbundene Leistungsträger geschieht.

## § 7

### Besondere Verpflichtungen der Leistungsträger

- (1) Die nachfolgenden besonderen Vorschriften gelten sowohl für gewerbliche Beherbergungsbetriebe, als auch für Privatvermieter und Ferienwohnungsvermieter, nachfolgend alle einheitlich "Leistungsträger" genannt.
- (2) Im Rahmen der Preisangaben des Leistungsträgers dürfen obligatorische Kosten, insbesondere für Endreinigung und Bettwäsche nicht extra ausgewiesen werden, soweit die Inanspruchnahme dieser Leistung dem Gast nicht ausdrücklich und drucktechnisch deutlich vermerkt freigestellt ist.
- (3) Energiekosten dürfen nur berechnet werden, wenn eine eigene Messeinrichtung für die Wohneinheit vorhanden ist und im Eintrag ausdrücklich auf die Verpflichtung zur Bezahlung zusätzlicher Energiekosten hingewiesen wird.
- (4) Es dürfen nur Unterkünfte angeboten und beworben werden, die nach Größe, Lage und Ausstattung den Mindestanforderungen der jeweiligen Gaststättenverordnung entsprechen.
- (5) Für Klassifizierungen gilt:
  - a) Der Leistungsträger ist für korrekte, aktuelle, wahrheitsgemäße und allen Vorgaben, Bedingungen und Festlegungen der von LHG anerkannten Klassifizierungssysteme, insbesondere des DTV, des DEHOGA und des ADAC verantwortlich. Die LHG ist zu einer entsprechenden Überprüfung und Beanstandung berechtigt, aber nicht verpflichtet.
  - b) Die Pflege klassifizierungsrelevanter Stammdaten obliegt, soweit es sich nicht um Kernstammdaten nach § 10 Abs. 1 dieser Vereinbarung handelt, nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung, ausschließlich dem Leistungsträger.
  - c) Sind Klassifizierungseinstufungen von einer Höchstzahl von Gästen in der Unterkunft (speziell bei Ferienwohnungen) abhängig, so darf die Unterkunft ausschließlich mit dieser Belegungszahl angeboten und beworben werden.

## § 8

### Urheber- und Kennzeichenrechte; Nutzungsgenehmigung

- (1) Alle Urheber- und Kennzeichenrechte, die im Zusammenhang mit dem Internetauftritt der LHG selbst bestehen oder entstehen, liegen bei der LHG.
- (2) Die vorliegende Vereinbarung begründet kein Recht des Leistungsträgers zur Nutzung außerhalb der Printmedien bzw. des Internetauftritts der LHG (insbesondere in gedruckten Hausprospekten und eigenen Internetauftritten) von Texten, Bildern, Logos, Tabellen und Gastaufnahmebedingungen oder sonstigen schutzfähigen Inhalten des Internetauftritts durch den Leistungsträger. Dies gilt nicht, soweit diesbezüglich eine ausdrückliche Vereinbarung zwischen dem Leistungsträger und der LHG abgeschlossen wurde.
- (3) Der Leistungsträger hat die selbstständige Verpflichtung, zu überprüfen, ob ihm die für seine Angebote erforderlichen Nutzungsrechte an angelieferten Texten, Bildern, Logos und anderen schutzfähigen Bestandteilen seiner Eintragung/seines Angebots zustehen. Er hat diesbezüglich selbst zu prüfen und sicherzustellen,

dass er über die Nutzungsrechte für alle Angebots- und Tätigkeitsformen verfügt. Er hat die LHG von entsprechenden Ansprüchen Dritter freizustellen. Auf die Vorschriften des § 5 Abs. (3) sowie des § 19 wird verwiesen.

- (4) Der Leistungsträger ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung der LHG ganz oder auszugsweise Druckstücke seiner Darstellung im System der LHG anzufertigen, anfertigen zu lassen und/oder zu verwenden.
- (5) Der Leistungsträger gestattet der LHG zeitlich unbeschränkt die Nutzung der Bilder, Texte und sonstigen Inhalte der jeweiligen Darstellung des Leistungsträgers im System für Werbemaßnahmen der LHG. Diese Zustimmung gilt für die Verwendung in Internetauftritten, auf digitalen Datenträgern, in Printmedien, in Videos und für Merchandisingartikel und sonstigen elektronischen Kanälen. Es umfasst auch ein entsprechendes Bearbeitungsrecht und das Recht zur Weitergabe, insbesondere an regionale Inlandtourismusstellen, Journalisten und Medien. Es obliegt dem Leistungsträger, sicherzustellen, dass sein eigenes Nutzungsrecht das Recht umfasst, der LHG die Nutzung im vorstehend vereinbarten Umfang zu gestatten. Er stellt die LHG von eventuellen Ansprüchen berechtigter Urheber und Nutzungsberechtigter frei. Auf die Vorschriften des § 5 Abs. (3) sowie des § 19 wird verwiesen.

## **§ 9**

### **Gestaltungsrechte der LHG**

- (1) Der LHG bleibt es im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen über Art, Größe und Aussehen des Angebots/des Eintrags des Leistungsträgers im Internetauftritt der LHG vorbehalten, über die Gestaltung des Internetauftritts insgesamt, als auch des individuellen Eintrags des Leistungsträgers zu bestimmen.
- (2) Dieses Gestaltungsrecht gilt sowohl für Aussehen, Art, Layout, Schriftgröße, Farben, Programmierung, Frames, Funktionalitäten und alle sonstigen Gestaltungsaspekte des Internetauftritts als auch für die Sortierung und Platzierung der Einträge.
- (3) Der Leistungsträger hat, falls diesbezüglich keine anderweitige Vereinbarung ausdrücklich getroffen wurde, insbesondere keinen vertraglichen Anspruch auf eine bestimmte Platzierung seines Angebots im Internetauftritt.
- (4) Insbesondere ist es der LHG jederzeit gestattet, die Einteilung der Leistungsträger, seiner Einträge und Angebote nach ihrem Ermessen vorzunehmen, diese zu ordnen, zu kennzeichnen oder zu ändern, soweit dies nach allgemeinen und gleichen Grundsätzen geschieht, die den Leistungsträger nicht in unangemessener Weise benachteiligen.
- (5) Suchmaschinenfunktionen kann die LHG nach ihrem Ermessen frei gestalten. Dies gilt insbesondere für die Festlegung von Such- und Auswahlkriterien, soweit diese Festlegung, insbesondere die entsprechenden Anzeigen für den Internetnutzer im Rahmen der von diesem gewählten Kriterien, nicht zu einer Ungleichbehandlung des Leistungsträgers gegenüber anderen Leistungsträger führt oder den Leistungsträger sonst unangemessen benachteiligt.

## **§ 10**

### **Stammdatenerfassung und Aktualisierung der Stammdaten**

- (1) Bezüglich der Stammdaten wird zwischen den Kernstammdaten und den sonstigen Stammdaten, insbesondere den Leistungsdaten, unterschieden. Kernstammdaten sind derzeit insbesondere Name, Rechtsform, Anschrift, Inhaber bzw. Geschäftsführer, Sterneklassifizierung und Betriebsnummer.
- (2) Die Eingabe und die Pflege der Kernstammdaten erfolgt ausschließlich durch die LHG selbst. Der Leistungsträger ist zur Eingabe und Pflege dieser Kernstammdaten weder berechtigt, noch verpflichtet, noch technisch in der Lage.
- (3) Bezüglich der sonstigen Stammdaten, insbesondere der Leistungsdaten, ist der Leistungsträger verpflichtet, die Eingabe und Pflege nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen selbst eigenverantwortlich vorzunehmen.
- (4) Voraussetzung für die Freischaltung der entsprechenden Funktionalität zur Pflege seiner sonstigen Stammdaten ist die Teilnahme des Leistungsträgers an einer entsprechenden Schulung der LHG. Die Teilnahme an dieser Schulung ist zwingende Voraussetzung für die Freischaltung, soweit nicht im Einzelfall und aus sachlich berechtigten Gründen (z.B. unverschuldete Verhinderung an der Teilnahme bei der Schulung) eine Freischaltung ohne vorherige Teilnahme erfolgt.
- (5) Der LHG bleibt es jederzeit vorbehalten, die Datenfelder und die erforderlichen Angaben zu den Kernstammdaten zu erweitern, zu ändern oder einzuschränken. Bei einer entsprechenden Erweiterung ist der Leistungsträger verpflichtet, unverzüglich auf Anforderung der LHG die entsprechenden Angaben zu machen.
- (6) Die sonstigen Stammdaten sind vom Leistungsträger tagesaktuell zu pflegen.
- (7) Die erfassten Stammdaten sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Die entsprechenden Angaben des Leistungs-

trägers sind gegenüber der LHG zugesicherte Eigenschaften seines Betriebes bzw. seiner Tätigkeit und seiner Angebote und begründen eine eigene, von den Verpflichtungen gegenüber dem Gast und der Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen unabhängige, Vereinbarungsverpflichtung des Leistungsträgers gegenüber der LHG.

- (8) Kommt der Leistungsträger seinen vorstehenden Verpflichtungen im Rahmen der Erfassung und Aktualisierung der Kernstammdaten bzw. der Aktualisierung der sonstigen Stammdaten nicht nach oder macht unwahre oder unvollständige Angaben, so ist die LHG berechtigt, ohne Vorankündigung die Darstellung der Angebote des Leistungsträgers bzw. die Vermittlung im Rahmen der konventionellen Vermittlungstätigkeit zu sperren bzw. einzustellen bis der Leistungsträger seinen entsprechenden Verpflichtungen aktuell, vollständig und wahrheitsgemäß nachkommt. Bei wiederholten Verstößen ist die LHG berechtigt, die Vereinbarung nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Vereinbarung über die außerordentliche Kündigung zu beenden.
- (9) Im Falle des vom Leistungsträger zu vertretenden Unterbleibens der Aktualisierung der Vakanzen gilt:
  - a) Unabhängig von der Regelung nach Abs. 8 werden die Angebote des Leistungsträgers, soweit innerhalb von 3 Tagen keine Aktualisierung der Vakanzen, entweder durch manuelle Aktualisierung/Bestätigung oder durch Anpassung der Kontingente und Verfügbarkeiten, erfolgt, nicht mehr bei den Ergebnissen der Quartiersuche in den Internetauftritten der LHG dargestellt und auch im Rahmen der konventionellen Vermittlungstätigkeit nicht mehr vermittelt.
  - b) Ebenso wird die Weitergabe an Schnittstellenpartner (Buchungsportale) gesperrt. Die vorbezeichneten Maßnahmen werden aufgehoben, sobald der Leistungsträger die Aktualisierung vornimmt, ausgenommen dass die LHG entsprechend den Regelungen in Abs. 8 wegen der Verletzungen anderweitiger Pflichten eine längere Sperre vornimmt.
  - c) Die LHG kann die Frist nach a) mit einer Vorankündigungsfrist von 6 Wochen verkürzen bis auf minimal 24 Stunden.

## § 11

### Preise des Leistungsträgers; Leistungseinschränkungen

- (1) Der Leistungsträger ist nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen berechtigt, die Preise für die von ihm im System angebotenen bzw. für die konventionelle Vermittlungstätigkeit zur Verfügung gestellten Angebote festzusetzen und zu ändern, insbesondere zu erhöhen oder zu ermäßigen. Seine vertraglichen Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung und seine gesetzliche Verpflichtung, die Vorgaben der Preisangabenverordnung und des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb einzuhalten, bleiben hiervon unberührt.
- (2) Der Leistungsträger darf unbeschadet seiner Rechte nach Abs. 1 Preiserhöhungen nur mit der Maßgabe vornehmen, dass die im System und für die konventionelle Vermittlungstätigkeit gegebenen Preise für gleiche Leistungen und gleiche Zeiträume günstiger sein müssen, sowohl als die Preise, die in Vertriebs-Systemen von mit LHG konkurrierenden regionalen und überregionalen Vermittlern und Anbietern, wie auch als die Preise, mit denen er im Rahmen seines eigenen Internetauftritts wirbt, wie auch als die Preise, mit denen er im Urlaubsmagazin oder in anderen Printmedien der LHG oder bei regionalen oder überregionalen Tourismusstellen und Anbietern eingetragen ist. Dies bedeutet, dass Preise auch im System und für die konventionelle Vermittlungstätigkeit nur geändert werden dürfen zu dem Zeitpunkt und in dem Umfang, in dem auch eine entsprechende Änderung in konkurrierenden Vermittlersystemen, der eigenen Internetseite sowie in sämtlichen Printmedien erfolgt.
- (3) Unabhängig von den vorstehenden Verpflichtungen ist der Leistungsträger verpflichtet, Preiserhöhungen, die er in anderen Vertriebskanälen vornimmt, auch bezüglich der im System und für die konventionelle Vermittlungstätigkeit angegebenen Preise umzusetzen und diese Preise entsprechend anzupassen damit gewährleistet ist, dass die im System und für die konventionelle Vermittlungstätigkeit der LHG angegebenen Preise für gleiche Leistungen und gleiche Zeiträume stets die günstigen sind.. Dies gilt nicht, soweit Preiserhöhungen ausschließlich im Rahmen von Vertragsverhandlungen mit dem Gast im Einzelfall gewährt werden.
- (4) Der Leistungsträger ermächtigt LHG, die im System und für die konventionelle Vermittlungstätigkeit angebotenen Angebote des Leistungsträgers auch an andere vermittelnde Anbieter zum Zwecke des Vertriebs über deren Systeme und Vertriebskanäle weiterzuleiten. Durch die vorstehenden Bestimmungen bleibt die gesetzliche Gewährleistung und Haftung des Leistungsträgers gegenüber dem Gast unberührt. Im Übrigen gelten insoweit die Regelungen in § 19 Abs. (2) dieser Vereinbarung. Weitere Möglichkeiten regelt die Anlage 2.
- (5) Zu Leistungseinschränkungen gegenüber den im Internetauftritt der LHG beworbenen Leistungen ist der Leistungsträger nur aus erheblichen, sachlichen Gründen berechtigt, insbesondere, soweit er Leistungen auf Grund von Elementarschäden oder persönlicher unverschuldeter Verhinderung nicht oder nicht vollständig zur Verfügung stellen kann. Ansonsten gelten für die Einschränkung von Leistungen die vorstehenden Bestimmungen über die Preiserhöhung entsprechend, so dass Leistungseinschränkungen nur zu dem Zeitpunkt und in dem Umfang vorgenommen werden dürfen, wie eine Änderung der Leistungsbeschreibung bezüglich des gleichen Angebots auch in Printmedien erfolgt.

## § 12 Kontingente

- (1) Der Leistungsträger stellt der LHG für das System buchbare und vermittelbare Kontingente (Zimmer, Ferienwohnungen, Ferienhäuser, sonstige Leistungen) zur Verfügung.
- (2) Der Leistungsträger ist nicht verpflichtet, einen bestimmten Umfang von Kontingenten in das System einzustellen. Er ist insbesondere nicht zur Einstellung von Mindestkontingenten verpflichtet. Der Leistungsträger ist jedoch verpflichtet, bei eingestellten Kontingenten von Unterkünften nach aktueller Verfügbarkeit einen Querschnitt seiner Unterkünfte hinsichtlich Kategorie, Preis und Komfort abzubilden.
- (3) Die LHG bzw. dessen Beauftragte sind berechtigt, alle Leistungen zu prüfen bzw. Unterkünfte zu besichtigen. Das Recht zur Prüfung und Besichtigung erstreckt sich nicht nur auf die Leistungen und Unterkünfte selbst, sondern auf den gesamten Leistungsträger. Es kann mehrfach im Jahr ausgeübt werden.
- (4) Die Leistungen müssen bei jeder Kontingentsart den Festlegungen in den Stammdaten entsprechen.
- (5) Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, trifft den Leistungsträger keine Verpflichtung, in das System Kontingente in einem festen Umfang, insbesondere Basis- oder Mindestkontingente einzustellen. Der Umfang der zur Vermittlung in das System einzustellenden Kontingente liegt vielmehr im Ermessen des Leistungsträgers. Der LHG bleibt es jedoch vorbehalten, mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten den Leistungsträger zu verpflichten, in das System ein bestimmtes Mindestkontingent von bis zu 50 % seines tagesaktuell verfügbaren Gesamtkontingents einzustellen und für Buchung und den Verfall eines solchen Kontingents sowie die Eigenbelegung des Leistungsträgers ergänzende Regelungen zu dieser Vereinbarung festzulegen.
- (6) Die Pflege des Kontingents obliegt ausschließlich dem Leistungsträger, welcher diese mit den Funktionalitäten des Systems tagesaktuell selbst vorzunehmen hat.

## § 13 Storno, Kündigung, Rücktritt oder Nichterscheinen des Gastes

- (1) Im Falle des Rücktritts des Gastes vom Gastaufnahmevertrages bleibt nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 537 BGB) der Anspruch des Leistungsträgers auf Bezahlung des vollen vereinbarten Aufenthalts-, bzw. Leistungspreises einschließlich des Verpflegungsanteils bestehen.
- (2) Der Leistungsträger hat sich jedoch eine anderweitige Verwendung der Unterkunft, um die er sich im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs bemühen muss, und ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen.
- (3) Der Leistungsträger verpflichtet sich, bei Stornierung der über das System gebuchten Unterkünfte die ersparten Aufwendungen entsprechend der Rechtsprechung in Deutschland mindestens so anzusetzen, dass dem Gast im Falle seines Rücktritts folgende Kosten in Rechnung gestellt werden:

• bei Ferienwohnungen und Übernachtungen ohne Frühstück	90%
• bei Übernachtung/Frühstück	80%
• bei Halbpension	70%
• bei Vollpension	60%

des vereinbarten Gesamtpreises.
- (4) Der Leistungsträger wird bei Gastaufnahmeverträgen über Unterkünfte Nichtanreisen von Gästen für den Gast nicht ungünstiger als entsprechend den vorstehenden Bestimmungen für Stornierungen behandeln. Er ist insbesondere darauf hingewiesen, dass auch bei Nichtanreisen ohne Rücktrittserklärung nach der Rechtsprechung in Deutschland nicht die volle Vergütung gefordert werden darf, sondern ersparte Aufwendungen abzusetzen sind.
- (5) Der Leistungsträger ist jedoch berechtigt, zu Gunsten des Gastes von den vorstehenden Regelungen und den entsprechenden Bestimmungen in den Gastaufnahme- und Vermittlungsbedingungen abzuweichen, insbesondere dem Gast im Einzelfall oder allgemein bis zu einer bestimmten Frist vor Belegungsbeginn einen kostenfreien Rücktritt anzubieten, sowie im Einzelfall, insbesondere aus Kulanzermäßigungen, seinen Zahlungsanspruch auf Grundlage der vorstehenden Bestimmungen zu reduzieren oder auf Stornokosten vollständig zu verzichten.
- (6) Rücktrittserklärungen oder Kündigungserklärungen des Gastes oder sonstige Mitteilungen über ein Nichterscheinen oder eine Nichtinanspruchnahme von Leistungen bei Buchungen, die über das System oder die konventionelle Vermittlungstätigkeit erfolgt sind, sind vom Gast ausschließlich an den Leistungsträger zu richten. Die LHG und der Leistungsträger werden eine entsprechende Verpflichtung des Gastes jeweils vertraglich vereinbaren und in die entsprechenden Geschäftsbedingungen aufnehmen. Soweit solche Erklärungen des Gastes bei der LHG eingehen, wird diese den Leistungsträger schriftlich, per Fax oder per E-Mail unterrichten. Der

Leistungsträger wiederum ist verpflichtet, die LHG von Stornierungen, Nichtanreisen oder vorzeitigen Abreisen des Gastes, von denen er Kenntnis erlangt unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Werktagen, in Textform zu unterrichten, damit dies entsprechend im Rahmen der Provisionsermittlung berücksichtigt werden kann. Diesbezügliche Versäumnisse des Leistungsträgers gehen zu seinen Lasten bei der Provisionsabrechnung.

- (7) Die LHG und der Leistungsträger sind wechselseitig verpflichtet, ein vom Gast geltend gemachtes Recht zum Widerruf eines Unterkunftsvertrages im Hinblick auf die gesetzliche Regelung, dass bei solchen Verträgen ein Widerrufsrecht nicht besteht, nicht anzuerkennen und, gegebenenfalls unter Hinweis auf die Rechtslage, den Gast entsprechend den Bestimmungen dieser Vereinbarung mit Rücktrittskosten zu belasten.
- (8) Die LHG wird in Gastaufnahmebedingungen, die in den Buchungsablauf einbezogen werden, den gesetzlich geforderten ausdrücklichen Hinweis aufnehmen, dass bei Unterkunftsverträgen und Pauschalreiseverträgen kein Widerrufsrecht besteht. Es obliegt jedoch ausschließlich dem Leistungsträger, entsprechende Hinweise auch in seine eigenen Printmedien oder Internetauftritte aufzunehmen. Der Leistungsträger wird darauf hingewiesen, dass beim Unterbleiben eines solchen Hinweises dem Gast dann doch, abweichend von der gesetzlichen Ausnahme, ein Widerrufsrecht zusteht und dass dieses Widerrufsrecht vom Gast dann jederzeit, auch noch am Tage des Belegungsbeginns oder bei Nichtanreise ausgeübt werden kann.

## § 14

### Buchungsabwicklung

- (1) Die LHG tritt gegenüber dem Gast als rechtsgeschäftlicher Vertreter des Leistungsträgers auf.
- (2) Die LHG kann den Vertrag mit dem Gast schriftlich, mündlich, per Fax, Mail, oder über das System schließen. Entsprechendes gilt bei der Buchung durch Reisebüros, Reiseveranstalter, Omnibusunternehmen oder andere gewerbliche Auftraggeber.
- (3) Die LHG ist gegenüber dem Leistungsträger zur Einhaltung bestimmter Formvorschriften im Rahmen der Vermittlungstätigkeit nicht verpflichtet, insbesondere nicht zur Schriftform.
- (4) Dem Leistungsträger ist bekannt, dass beim Vertragsabschluss mit dem Gast in den verschiedenen Vertriebsformen Probleme des Nachweises eines rechtswirksamen Vertragsabschlusses, z. B. bei elektronischen Erklärungen mit der Authentizität (Zuordnung einer rechtlichen Erklärung zu einer bestimmten Person), bei schriftlicher Abwicklung des Zugangsnachweises (z.B. der Buchungsbestätigung), bei telefonischen Buchungen des Nachweises verbindlicher rechtsgeschäftlicher Erklärungen, auftauchen können. Die Vereinbarungsparteien sind sich darüber einig, dass die LHG in diesen Fällen für entstehende Ausfälle des Leistungsträgers nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit im Zusammenhang mit der Buchungsabwicklung haftet.
- (5) LHG wird im Rahmen der Buchungsabwicklung nach Maßgabe dieses § 14 ausschließlich als Vermittlerin tätig und ist demnach nicht Vertragspartner des Leistungsträgers bezüglich der gebuchten Leistung. Die LHG haftet insbesondere nicht für die Erfüllung des Vertrages durch den Gast/Auftraggeber, insbesondere nicht für die Zahlung, ausgenommen dass ein Zahlungsausfall ursächlich durch fehlerhafte Eingaben in das System und/oder die fehlerhafte Aufnahme von Kundendaten oder Leistungsdaten verursacht wurde.

## § 15

### Anbindung der Internetplattform die LHG an andere Internetplattformen und Buchungssysteme

- (1) Für die Anbindung an andere Internetplattformen bzw. Buchungssysteme gilt:
  - a) Die LHG ist berechtigt, ihren Auftritt bzw. ihr System durch entsprechende Schnittstellen an andere Internetplattformen bzw. Buchungssysteme anzubinden. Einer Zustimmung des Leistungsträgers hierzu bedarf es nicht.
- (2) Die Leistung der LHG besteht insoweit ausschließlich in der Herstellung der technischen Verbindung zu diesen Plattformen und Systemen über die jeweilige Schnittstelle.
- (3) Die LHG übernimmt mit Abschluss der Vereinbarung keine Garantie oder vertragliche Einstandspflicht dafür, dass die Betreiber dieser Plattformen und Systeme den Leistungsträger und seine Angebote tatsächlich in ihr System aufnehmen und seine Angebote vermitteln.
- (4) Der Leistungsträger ist darauf hingewiesen, dass die Betreiber dieser Plattformen und Systeme die Aufnahme des Leistungsträgers teilweise vom Abschluss eines entsprechenden Vertrages abhängig machen. Es obliegt nicht der LHG, solche Verträge im eigenen Namen oder namens des Leistungsträgers für dessen Teilnahme abzuschließen oder solche Verträge für den Leistungsträger zu prüfen.
- (5) Die LHG haftet in keiner Weise für die Erbringung vertraglicher Leistungen, für Leistungsausfälle oder für irgendwelche Schäden des Leistungsträgers im Zusammenhang mit seiner Teilnahme an diesen Plattformen und Systemen, die Datenübermittlung, die Buchungsabwicklung, das Inkasso oder jedwede sonstigen sachli-

chen oder rechtlichen Umstände im Zusammenhang mit der Teilnahme des Leistungsträgers an solchen Plattformen und Systemen.

## **§ 16 Beiträge, Umlage, Provision**

- (1) Der Leistungsträger ist verpflichtet, Beiträge und Provisionen nach Maßgabe der Anlage 1 zu diesem Vertrag zu bezahlen.
- (2) Die LHG erhält vom Leistungsträger für jede vermittelte Buchung, die durch sie in Form der konventionellen Vermittlung oder über das System erfolgt, eine Provision. Die Provision ergibt sich aus der jeweils gültigen Provisionsliste entsprechend der Anlage 1 zum Vertrag. Diese Provisionsliste wird dem Leistungsträger zusammen mit der Ankündigung nach Abs. 2 S. 2 übermittelt. Entsteht die Provisionspflicht nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen, so entsteht damit der Anspruch auf Provision der LHG in Höhe der in dieser Provisionsliste bezeichneten Provisionssätze.
- (3) Die Provision errechnet sich aus dem Bruttogesamtpreis der Leistungen des Leistungsträgers einschließlich aller vom Gast zu bezahlenden Vergütungen für Zusatzleistungen und Nebenleistungen. Ausgenommen hiervon sind Zahlungen des Gastes für verbrauchsabhängig abgerechnete Nebenkosten, Reiseversicherungen und für Kurbeitrag. Auf die Provisionen wird die zum Leistungszeitpunkt (Vermittlungszeitpunkt) gültige Mehrwertsteuer erhoben.
- (4) Die Provision ist auch dann zu bezahlen, wenn der Gast vom Vertrag zurücktritt oder nicht anreist. Sie errechnet sich in diesem Fall jedoch nur aus dem Betrag, der dem Leistungsträger nach vereinbarten Geschäftsbedingungen, bzw. dem Gesetz gegenüber dem Gast zusteht. Der Leistungsträger ist gegenüber der LHG verpflichtet, dem Gast Rücktrittskosten entsprechend den Gastaufnahme-/ Pauschalreisebedingungen, bzw. den gesetzlichen Bestimmungen in Rechnung zu stellen. Unterlässt er dies, entfällt die Provisionspflicht nur dann, wenn der Verzicht auf die Geltendmachung von Rücktrittskosten durch den Leistungsträger auf sachlich berechtigten, erheblichen Gründen (z.B. zwingender Anlass zu Kulanz) beruht. In jedem Fall ist dann jedoch ein Bearbeitungsentgelt von € 25,-, für erbrachte Leistungen an die LHG zu entrichten.
- (5) Wird die Vereinbarung mit dem Gast aus Gründen, die in der Risikosphäre des Leistungsträgers liegen (insbesondere auch wegen Überbuchung) nicht durchgeführt, so berührt dies den Provisionsanspruch der LHG nicht.
- (6) Der Leistungsträger erhält im Regelfall monatlich, bei geringem Buchungsaufkommen quartalsmäßig, eine Abrechnung über die fällig gewordenen Provisionen.

## **§ 17 Zahlungsabwicklung mit dem Gast bei Unterkunftsverträgen**

- (1) Die LHG eröffnet dem Leistungsträger auf der Grundlage entsprechender Regelungen in den Gastaufnahmebedingungen, die mit dem Gast vereinbart, im Leistungsträgerverzeichnis abgedruckt und in den Onlinebuchungsablauf einbezogen werden, die Möglichkeit, Anzahlungen bis zu 20 % zu erheben. In jedem Fall erfolgt die gesamte Zahlungsabwicklung hinsichtlich Anzahlung bzw. Restzahlung ausschließlich zwischen dem Leistungsträger und dem Gast. Die LHG ist demnach weder berechtigt, noch verpflichtet, Anzahlungen und/oder Restzahlungen des Gastes zu fordern und/oder anzunehmen. Die gesamte Zahlungsabwicklung mit dem Gast obliegt demnach ausschließlich dem Leistungsträger mit der Maßgabe, dass dies für jedwede Zahlungen, also auch für Nebenkosten und Stornokostenforderungen gilt.
- (2) Die LHG haftet nicht für Zahlungen des Gastes, soweit er nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich durch Verletzung von vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten einen Forderungsausfall des Leistungsträgers verursacht hat.

## **§ 18 Haftung, Unterrichtspflicht des Leistungsträgers**

- (1) Die LHG haftet dem Leistungsträger gegenüber für grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung ihrer Vermittlerpflichten. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Die Haftung ist der Höhe nach auf den Preis der vermittelten Unterkunftsleistung bzw. sonstigen vermittelten Leistung beschränkt. Anderweitige Bestimmungen über die Haftung der LHG in dieser Vereinbarung bleiben unberührt.
- (2) Der Leistungsträger stellt die LHG von jedweden Ansprüchen frei, die der Gast an diese im Zusammenhang mit dem Vermittlungsvorgang stellt, insbesondere Gewährleistungsansprüche im Zusammenhang mit der Unterbringung, Schadensersatzansprüche wegen Sach- oder Körperschäden des Gastes, Ansprüche wegen Überbuchung oder sonstiger Nichtdurchführung des Gastaufnahmevertrages. Dies gilt nicht, soweit der Anspruch des Gastes auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der Vermittlerpflichten der LHG beruht.



- (3) Der Leistungsträger haftet – unbeschadet einer etwaigen Haftung gegenüber dem Gast – für Leistungsmängel gegenüber der LHG. Solch ein Leistungsmangel liegt insbesondere vor, wenn die in den Stammdaten erwähnten Einrichtungen und/oder Serviceleistungen nicht vorhanden sind bzw. sich während der Vereinbarungsdauer nicht im betriebs sicheren Zustand befinden.
- (4) Durch die vorstehenden Bestimmungen bleibt die gesetzliche Gewährleistung und Haftung des Leistungsträgers gegenüber dem Gast unberührt.
- (5) Die LHG wird den Leistungsträger unterrichten, wenn infolge von Leistungsmängeln Ansprüche durch den Gast direkt ihr gegenüber erhoben werden.
- (6) Der Leistungsträger ist verpflichtet, die LHG von jedweden Umständen in Kenntnis zu setzen, welche die Erbringung der vertraglichen Leistungen in irgendeiner Weise in Frage stellen oder beeinträchtigen können, insbesondere eigene Bauarbeiten oder solche von dritter Seite, behördliche Maßnahmen, Zwangsvollstreckungs- oder Verwaltungsmaßnahmen, Sicherheitsprobleme, Beanstandungen oder Auflagen von Behörden, sonstige Mängel des Betriebes oder seiner Einrichtungen.
- (7) Im Falle einer drohenden oder tatsächlichen Haftung oder Inanspruchnahme der LHG wegen einer Verletzung seitens des Leistungsträgers von gesetzlichen Vorschriften zu Markenrechten, Titelschutzrechten, des Telemediengesetzes, der sonstigen Bestimmungen über den elektronischen Geschäftsverkehr sowie der Bestimmungen des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb und der Preisangabenverordnung, ist der Leistungsträger verpflichtet, die LHG hiervon im Sinne einer Garantie auf erstes Anfordern freizustellen. Die Pflicht zur Freistellung umfasst auch die Kosten einer Rechtsverteidigung mit anwaltlichem Beistand und schließt die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche von LHG nicht aus.
- (8) Im Falle einer drohenden oder tatsächlichen Haftung oder Inanspruchnahme der LHG im Hinblick auf Text-, Bild und Filmmaterial, das vom Leistungsträger in das System eingestellt wurde ist der Leistungsträger ist jederzeit verpflichtet, der LHG die Zustimmung von Personen, welchen Rechte an vom Leistungsträger in das System eingestellten Text-, Bild- oder Filmmaterial zugestanden haben oder zustehen könnten sowie von abgebildeten Personen in schriftlicher Form vorzulegen oder eine entsprechende schriftliche Erklärung der Personen beizubringen. Soweit Dritte gleichwohl Ansprüche gegen die LHG geltend machen, ist der Leistungsträger verpflichtet, die LHG hiervon im Sinne einer Garantie auf erstes Anfordern freizustellen. Die Pflicht zur Freistellung umfasst auch die Kosten einer Rechtsverteidigung mit anwaltlichem Beistand und schließt die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche von LHG nicht aus.

## § 19

### Geschäftsbedingungen der LHG

- (1) Die LHG kann als Inhalt des zwischen dem Gast und dem Leistungsträger zustande kommenden Vertrages Allgemeine Geschäftsbedingungen, sog. „Gastaufnahmebedingungen“ (Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Regelung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Gast und dem Leistungsträger) vereinbaren, soweit die dadurch begründeten wechselseitigen Rechte und Pflichten den Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht zuwiderlaufen.
- (2) Der Leistungsträger verpflichtet sich, bei Buchungen über Unterkünfte, die über das System erfolgen und bei denen die LHG die entsprechenden Geschäftsbedingungen als rechtsgeschäftlicher Vertreter des Leistungsträgers mit dem Gast/Auftraggeber vereinbart hat, diese auch tatsächlich nach diesen Geschäftsbedingungen abzuwickeln.
- (3) Dem Leistungsträger ist es jedoch gestattet, zu Gunsten des Gastes/Auftraggebers von diesen Geschäftsbedingungen abzuweichen, insbesondere im Einzelfall kostenfreie Rücktrittsrechte zu gewähren sowie auf die Geltendmachung von Rücktrittskosten im Fall des Rücktritts oder der Nichtanreise des Gastes zu verzichten, entsprechende Ansprüche zu reduzieren oder fällige Zahlungen für Rücktrittskosten zu stunden.
- (4) Dem Leistungsträger ist es unbenommen, bei Buchungen, die nicht über das System erfolgen, mit dem Gast abweichende Vereinbarungen zu treffen und eigene oder andere Geschäftsbedingungen zu vereinbaren.
- (5) Die LHG kann solche Geschäftsbedingungen auch nach Vereinbarungsschluss einführen oder ändern und gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung für den Leistungsträger verbindlich machen.
- (6) Soweit Unterkunfts-kontingente von der LHG im Rahmen von Pauschalangeboten belegt werden, bei dem die LHG als verantwortlicher Reiseveranstalter gegenüber dem Gast auftritt, gelten die Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. In diesen Fällen kann die LHG die Inanspruchnahme von Kontingenten in einer speziellen „Leistungsträgervereinbarung zur Leistungserbringung bei Pauschalen der LHG“ regeln.
- (7) Die LHG eröffnet dem Leistungsträger über das System die Möglichkeit, eigene Geschäftsbedingungen für Gastaufnahmeverträge und/oder eigene Stornokostenregelungen einzustellen, mit der Folge, dass in diesem Fall im Rahmen der Onlinebuchung diese eigenen Gastaufnahmebedingungen des Leistungsträgers in den Onlinebuchungsablauf einbezogen und mit dem Gast vereinbart werden. Bei konventionellen Buchungen

(mündlich, schriftlich, per Telefon, per E-Mail, per Telefax) ist die LHG jedoch nicht verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, welche zur Einbeziehung der eigenen Gastaufnahmebedingungen des Leistungsträgers in den auf diese Buchungsarten abgeschlossenen Verträge führen. In diesem Fall vereinbart die ausschließlich die von ihr allgemein verwendeten Gastaufnahmebedingungen nach Abs. 1.

- (8) Macht der Leistungsträger von der Möglichkeit nach Abs. 7, eigene Gastaufnahmebedingungen und/oder Stornokostenregelungen in den Onlinebuchungsablauf einzustellen, Gebrauch, so gilt:
- a) Der Leistungsträger ist ausschließlich selbst dafür verantwortlich, dass die von ihm in den Onlinebuchungsablauf eingestellten Gast Aufnahmebedingungen und/oder die Stornokostenregelungen den Vorgaben von Gesetz und Rechtsprechung entsprechen. Die LHG ist zu einer rechtlichen Prüfung dieser eigenen Gastaufnahmebedingungen bzw. Stornokostenregelungen des Leistungsträgers nicht verpflichtet.
  - b) Die LHG ist jedoch berechtigt, Gastaufnahmebedingungen oder Stornokostenregelungen des Leistungsträgers bezüglich einzelner Klauseln oder insgesamt zu beanstanden und eine Änderung, Streichung oder Ergänzung zu verlangen. Sie hat eine entsprechende Beanstandung zu begründen und auf Anforderung des Leistungsträgers gegebenenfalls die Stellungnahme eines auf Gastaufnahme spezialisierten Juristen einzuholen. Bestätigt sich die Beanstandung der LHG, so ist der Leistungsträger verpflichtet, die entsprechende Änderung vorzunehmen und trägt die Kosten der Beurteilung.
  - c) In jedem Fall hat der Leistungsträger die LHG von allen Kosten, insbesondere so genannten Abmahngebühren, eigenen Anwaltskosten sowie Anwaltskosten der abmahnenden Stelle freizustellen, soweit die LHG selbst als Herausgeberin oder Verwenderin unzulässiger Gastaufnahmebedingungen oder Stornokostenregelungen des Leistungsträgers auf Unterlassung in Anspruch genommen wird.
  - d) Im Falle einer begründeten Beanstandung hat der Leistungsträger die Änderung, Streichung oder Ergänzung unverzüglich vorzunehmen. Geschieht dies nicht, ist die LHG berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung von 7 Werktagen die beanstandeten Gastaufnahmebedingungen bzw. Stornokostenregelungen ganz oder teilweise aus dem System bzw. dem Onlineauftritt herauszunehmen, bis die rechtlich begründeten Änderungen, Streichungen oder Ergänzungen vorgenommen sind.

## **§ 20 Eigentümerwechsel**

- (1) Findet ein Eigentümer- oder Pächterwechsel statt, hat der Leistungsträger diese Änderung der LHG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Bei Eigentümer- oder Pächterwechsel hat der ehemalige Eigentümer oder Pächter vertraglich sicherzustellen, dass der neue Eigentümer oder Pächter sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung übernimmt oder unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist die Vereinbarung kündigt. Andernfalls haftet der Eigentümer oder Pächter, mit dem diese Leistungsträger-Vereinbarung abgeschlossen wurde.
- (3) Bei der Vermittlung von Unterkünften des Leistungsträgers haftet der bisherige Eigentümer/Pächter der LHG gegenüber für die Erfüllung der Verpflichtungen aus bestehenden Buchungen. Er hat die LHG von etwaigen Schadensersatzansprüchen der Gäste ihr gegenüber wegen Nichterbringung der gebuchten Leistungen freizustellen.

## **§ 21 Vereinbarungsdauer, Sperrung des Eintrags/der Anzeige, ordentliche Kündigung, außerordentliche Kündigung**

- (1) Die Vereinbarung tritt mit der Bereitstellung des Systems, frühestens am Tage der Unterzeichnung in Kraft und wird zunächst bis zum 31.12. des dem Jahr der Unterzeichnung folgenden Kalenderjahrs abgeschlossen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist eine ordentliche Kündigung durch die LHG bzw. den Leistungsträger ausgeschlossen.
- (2) Über den in Abs. 1 genannten Zeitpunkt hinaus verlängert sich die Vereinbarung jeweils um ein Jahr, wenn der Leistungsträger die Vereinbarung nicht mit einer Frist von 6 Wochen zum 31.12. kündigt. Die Kündigung hat schriftlich unter Ausschluss der elektronischen Textform zu erfolgen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Seiten unberührt. Betriebsveränderungen, Eigentümer- oder Pächterwechsel berechtigen den Leistungsträger nicht zur außerordentlichen Kündigung.
- (3) Die LHG kann die Vereinbarung im Wege der außerordentlichen Kündigung befristet oder fristlos kündigen, wenn der Leistungsträger in einem Maße gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung verstößt, die, unter Berücksichtigung der Interessen der LHG und/oder der Gäste, eine weitere Zusammenarbeit unzumutbar macht. Kündigungsgründe können insbesondere sein:
  - a) Antrag auf Eröffnung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens
  - b) erhebliche Leistungsmängel

- c) unrichtige oder unvollständige Angaben im Rahmen der Stammdatenerfassung
  - d) wiederholte oder erhebliche Verstöße gegen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen
  - e) die Verletzung von Urheberrechten, Markenrechten, Bildrechten oder anderen gewerblichen Schutzrechten der LHG oder von Dritten
  - f) Verstöße gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb oder die Preisangabenverordnung
  - g) Konzessionsverlust
  - h) Handlungen oder Unterlassungen des Leistungsträgers, die objektiv geeignet sind, das Ansehen und die Interessen der LHG oder der diese tragenden öffentlich-rechtlichen Mitglieder zu schädigen.
  - i) Verzögerte oder nicht erfolgte Provisionszahlungen
  - j) Überbuchungen
- (4) Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Eine Kündigung durch elektronische Textform (z.B. E-Mail) ist ausgeschlossen.
- (5) Eine außerordentliche Kündigung setzt eine vorherige Abmahnung des Leistungsträgers mit angemessener Fristsetzung zur Behebung von Mängeln, Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten oder sonstiger Maßnahmen, die den Kündigungsgrund beseitigen können, voraus. Dies gilt nicht, wenn der Verstoß objektiv so schwerwiegend ist, dass eine sofortige Kündigung der LHG ohne vorherige Abmahnung gerechtfertigt ist.
- (6) Anstelle einer Kündigung kann die LHG bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 3 den Leistungsträger bezüglich eines Eintrags/einer Anzeige für eine konkrete künftige Auflage des Leistungsträgerverzeichnisses/Urlaubsmagazins ausschließen, insbesondere das Erscheinen seines Eintrages oder seiner Anzeige sowie die Online-Buchbarkeit in den Internetauftritten vorübergehend sperren. Für die Dauer einer berechtigten Sperrung bleibt der Leistungsträger zur Bezahlung vereinbarter Entgelte verpflichtet.
- (7) Für die fehlerhafte Pflege der Stammdaten und/oder Kontingente, Preise und sonstigen Angaben gilt:
- a) Unterlässt der Leistungsträger in mehr als 3 aufeinanderfolgenden Fällen (unbeschadet der Dauer des Zeitraums zwischen den Fällen) oder in einem Zeitraum von 6 Monaten mehr als 3 mal in nicht aufeinanderfolgenden Fällen die korrekte Pflege der Stammdaten und/oder macht er im Rahmen der Stammdatenpflege falsche, irreführende oder unvollständige Angaben zu Leistungen, Einrichtungen, Ausstattungen, Produktnamen, Preisen, Verfügbarkeiten, Klassifizierungsangaben, An- und Abreisebedingungen, Mindestaufenthaltsangaben oder sonstigen aus Sicht des Gastes buchungsrelevanten Daten, so ist die LHG berechtigt, nach Abmahnung den System-Zugang des Leistungsträgers für 4 Wochen zu sperren.
  - b) Soweit unterbliebene oder unrichtige Angaben des Leistungsträgers geeignet sind, einen Verstoß gegen die Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb oder die Preisangabenverordnung oder einen sonstigen Gesetzesverstoß zu begründen und insbesondere die LHG selbst der Gefahr einer entsprechenden Abmahnung durch Wettbewerbsvereinigungen und Verbraucherschutzvereinigungen oder sonstige abmahnbefugte Stellen auszusetzen, ist die LHG berechtigt, nach entsprechender Abmahnung für die Zeit der Sperrung und darüber hinaus die entsprechenden Korrekturen einseitig vorzunehmen und/oder den Funktionsumfang im System für den Leistungspartner einzuschränken, sodass die betroffenen Daten nicht mehr durch den Leistungspartner verändert werden können.
  - c) Durch das Recht zur Sperrung des System-Zugangs des Leistungsträgers nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen bleibt das Recht der LHG zur außerordentlichen Kündigung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen unberührt. Im Wiederholungsfalle können bei gleichartigen Verstößen zur Begründung einer außerordentlichen Kündigung auch Sachverhalte herangezogen werden, die nach Abmahnung der LHG bereits zu einer Sperrung nach lit. a) geführt haben.
- (8) Die vorstehenden Rechte zur Sperrung und Kündigung stehen der LHG – unter den dort aufgeführten Voraussetzungen bezüglich Mahnung und Fristsetzung – auch dann zu, wenn der Leistungsträger mit Zahlungen für Kurbeiträge oder Fremdenverkehrsbeiträge oder Provisionen (auch Provisionsabrechnungen von Dritt-/Buchungs-plattformen) im Rückstand ist.
- (9) Die Vornahme einer Sperrung oder der Ausspruch einer außerordentlichen Kündigung schließt weitergehende Ansprüche der LHG, insbesondere Schadensersatzansprüche, nicht aus.

## § 22

### **Schriftform, Unwirksamkeit von Bestimmungen, Übertragung von Rechten und Pflichten**

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel selbst.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen, bzw. dieser Vereinbarung insgesamt nicht berührt. Sollte diese Vereinbarung in einzelnen Teilen unwirksam sein oder Lücken enthalten, so verpflichten sich die Vereinbarungsparteien, anstelle der fehlenden oder unwirksamen Bestimmungen eine wirksame Bestimmung zu setzen, die dem sonstigen Inhalt der Vereinbarung entspricht.

**§ 23  
Datenschutz**

- (1) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich wechselseitig zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere soweit es die Erfassung und Speicherung der Daten von Gästen betrifft.
- (2) Alle Angaben und Informationen in dieser Vereinbarung und in den Stammdatenerfassungsbogen sind von beiden Seiten streng vertraulich zu behandeln.

**§ 24  
Gerichtsstand; Sonstiges**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sich eine Regelungslücke herausstellen, so berührt das nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsvereinbarungen. Die Vertragsparteien werden sich gegebenenfalls um Regelungen bemühen, die der unwirksamen Vertragsbestimmung hinsichtlich des wirtschaftlichen Ergebnisses möglichst nahe kommen, bzw. die fehlenden Bestimmungen angemessen ersetzen.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für jedwede Rechtsstreitigkeiten der Vereinbarungsparteien ist der Sitz der **LHG**, wenn die Vereinbarungsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind.
- (3) Die Vertragsparteien bestätigen mit ihrer Unterschrift eine jeweils gleichlautende und von beiden Vertragsparteien unterzeichnete Fassung dieses Vereinbarungsexemplars erhalten zu haben.
- (4) Der Leistungsträger bestätigt, die in dieser Vereinbarung aufgeführten Anlagen vollständig erhalten zu haben.

Ort	Datum	Ort	Datum
-----	-------	-----	-------

\_\_\_\_\_  
**Lüneburger Heide GmbH**

\_\_\_\_\_  
**Gastgeber**

**Anlage 1:** Aktuelle Provisionsliste

**Anlage 2:** Regelungen zur Angebotsanpassung durch **LHG** im Rahmen der Bewerbung der Angebote des Gastgebers in fremden Vertriebskanälen

**Anlage 3:**  
Schriftliche Einwilligung gemäß Datenschutz

Stempel des Gastgebers

## **Anlage 1: Aktuelle Provisionsliste**

01.05.2018

Der Gastgeber zahlt der Lüneburger Heide GmbH auf den vermittelten Reisepreis eine Provision von

**12,6 %**

zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Abrechnung der Provision erfolgt zum Ende des Anreisemonats des Gastes.

**Anlage 2:****Regelungen zur Angebotsanpassung durch LHG im Rahmen der Bewerbung der Angebote des Gastgebers in anderen Vertriebskanälen**

Der Gastgeber kann über das Buchungssystem der Lüneburger Heide GmbH auch in weiteren Buchungskanälen OHNE Mehrkosten vertreten sein. Durch die verstärkte Marktpräsenz soll der Gastgeber mehr Buchungen bekommen.

Vorteil ist, dass der Gastgeber sein Kontingent NUR im Buchungssystem der Lüneburger Heide GmbH zu pflegen braucht. Die Stammdaten des Gastgebers werden automatisch über eine Schnittstelle an weitere Internetbuchungsportale gegeben (z.B. BestFewo, Holidu, Airbnb, e-domizil, Hometogo, TUI villas, Bauernhofurlaub, Bett&Bike etc).

So funktioniert es:

- Der Gastgeber möchte mehr Buchungen und weniger Aufwand haben und gibt die Präsenz auf weiteren Internetbuchungsportalen und Buchungssystemen mit der Unterschrift frei. Er kann diese jederzeit schriftlich widerrufen.
- Die Lüneburger Heide bietet über die Schnittstelle den Internetbuchungsportalen und Buchungssystemen das Angebot des Gastgebers an.
- Die entstehenden Kosten bei den anderen Buchungskanälen werden auf den Preis aufgeschlagen und vom Kunden bezahlt.
- Die Buchung erfolgt, wie üblich, über das Buchungssystem der Lüneburger Heide GmbH, jedoch mit dem erhöhten Preis, wenn Sie von einem anderen Buchungskanal kommt.
- Der Gastgeber kassiert vom Kunden bei Anreise den erhöhten Preis, der in der Buchung genannt ist.
- Die Lüneburger Heide rechnet die Kosten über die Provisionsabrechnung ab und leitet den entsprechenden Betrag an die Buchungskanal weiter. Der Gastgeber zahlt weiterhin nur die Provision der Lüneburger Heide GmbH.

Beispiel:

Zimmerpreis	100,--
Kosten für xxxfewo	10,--
Verkaufspreis	110,-- auf xxxfewo.de

- Gastgeber kassiert 110,-- vom Kunden
- LHG schickt Provisionsabrechnung über vereinbarte Provision plus 10,-- für xxxfewo an Gastgeber
- LHG leitet 10,-- an xxxfewo weiter.
- Gastgeber hat weiterhin 100,-- minus LHG Provision für das Zimmer verdient und keine Mehrkosten

**Ja**, ich möchte mehr Buchungsmöglichkeiten haben und gebe der Lüneburger Heide GmbH den um die Kosten des anderen Buchungskanals erhöhten Reisepreis zur Vermittlung im Rahmen des Vermittlungsvertrages frei.

[Ort, Datum]

[Unterschrift]

## Schriftliche Einwilligung gemäß Datenschutz

---

Name/Firmenbezeichnung

---

Inhaber/Geschäftsführer

---

Anschrift des Vertragspartners (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

---

evtl. abweichende Anschrift des Gastgebers/Betriebes (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

---

E-Mail Adresse

### Schriftliche Einwilligung gemäß Datenschutz

Die im Vertrag angegebenen personenbezogenen Daten und daraus folgende Stammdaten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, Bankdaten, die allein zum Zwecke der Durchführung des entstehenden Vertragsverhältnisses notwendig und erforderlich sind, werden auf Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben und sowohl in dem Buchungssystem, als auch in einem CRM System gespeichert.

Für jede darüber hinausgehende Nutzung der personenbezogenen Daten und die Erhebung zusätzlicher Informationen bedarf es regelmäßig der Einwilligung des Betroffenen. Eine solche Einwilligung können Sie im Folgenden Abschnitt freiwillig erteilen.

### Einwilligung in die Datennutzung zu weiteren Zwecken

Sind Sie mit den folgenden Nutzungszwecken einverstanden, kreuzen Sie diese bitte entsprechend an. Wollen Sie keine Einwilligung erteilen, lassen Sie die Felder bitte frei.



Ich willige ein, dass mir die Lüneburger Heide GmbH (Vertragspartner) postalisch und elektronisch Informationen, Angebote, Einladungen zu Fortbildungen, Marketingbeteiligungen und Neuigkeiten zum Zwecke der umfassenden Information aller Gastgeber und Weiterentwicklung des Tourismus in der Region sendet.

[Ort, Datum]

[Unterschrift]

### Rechte des Betroffenen: Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung, Widerspruchsrecht

Sie sind gemäß § 34 BDSG jederzeit berechtigt, gegenüber der Lüneburger Heide GmbH um umfangreiche Auskunftserteilung zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu ersuchen.

Gemäß § 35 BDSG können Sie jederzeit gegenüber der Lüneburger Heide GmbH (Vertragspartner) die Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangen.

Sie können darüber hinaus jederzeit ohne Angabe von Gründen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen und die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen. Sie können den Widerruf entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax an den Vertragspartner übermitteln. Es entstehen Ihnen dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basis-tarifen.